

Was bedeutet und wie wichtig ist der »Schulfrieden«? Zur Lösung religiöser Konflikte in der Schule¹

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Zulässigkeit des Kopftuchtragens einer muslimischen Lehramtsanwärterin angenommen, dass das Kopftuchtragen einer Lehrerin zu einer Störung des Schulfriedens führen könne. Die Frage, wie auf die Möglichkeit einer solchen Störung zu reagieren ist, hat es aufgrund ihrer Bedeutung für die individuelle Grundrechtsausübung der Lehrerin der Klärung und Regelung durch den Landesgesetzgeber überlassen. Der Schulfrieden, den das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung gleich mehrfach anspricht, ist aus Sicht des Gerichts ein zentraler Gesichtspunkt bei der Lösung religiöser Konflikte in der Schule. Was aber bedeutet »Schulfrieden« und welcher Stellenwert kommt ihm bei Konfliktlösungen zu?

1. Begriff des Schulfriedens

Der Schulfrieden ist ein Begriff des Schulordnungsrechts. Soweit im Schulrecht der Länder vom Schulfrieden die Rede ist, findet sich dieser Wortgebrauch bislang ausdrücklich oder sinngemäß vor allem im Zusammenhang mit schulischen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Mit diesen soll, der Name sagt es, die Ordnung in der Schule aufrecht erhalten werden. In Rheinland-Pfalz und in Thüringen findet der Schulfrieden in diesem Regelungszusammenhang ausdrücklich Erwähnung.² In anderen Bundesländern, wie zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen, wird zwar nicht explizit vom Schulfrieden gesprochen. Wenn aber die Funktion von schulischen Ordnungsmaßnahmen wie in § 14 ASchO NRW³ mit der Gewährleistung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von beteiligten Personen und Sachen beschrieben wird, dann schließt dies den Erhalt des Schulfriedens mit ein. So sind etwa in der Schule begangene Tätlichkeiten zweifellos auch Störungen des Schulfriedens.

Der Begriff des Schulfriedens wird zwar nirgends gesetzlich näher definiert, er erschließt sich jedoch leicht anhand der Aufgaben der öffentlichen Schule. Dort sind Wissen und Werte zu vermitteln und ein friedliches Zusammenleben einzuüben. Um diese Ziele zu erreichen, ist die Schule auf ein vertrauensvolles und gedeihliches Zusammenwirken aller am Schulleben Beteiligten angewiesen. Wenn in rechtlichen Zusammenhängen vom Schulfrieden gesprochen wird, dann ist üblicherweise diese Form der Harmonie gemeint. Schulfrieden bedeutet ein friedvolles und harmonisches Miteinander der Schulgemeinschaft.

1 Der Beitrag ist vom Verfasser am 3. 7. 2004 als Vortrag im Rahmen des »Forums Siegen« an der Universität Siegen gehalten worden.

2 § 55 Abs. 1 Satz 2 SchulG RhPf v. 30. 3. 2003 (GVBl. 2004 S. 239); § 52 Abs. 1 Satz 2 ThürSchulG i. d. F. der Bekanntmachung v. 30. 4. 2003 (GVBl. S. 238).

3 ASchO i. d. F. der Bekanntmachung v. 25. 6. 2002 (GV NRW S. 314).

Wie sich aus dieser Begriffsbestimmung ergibt, kann Ursache für eine Störung des Schulfriedens eine große Vielzahl von Verhaltensweisen sein. Dementsprechend verschieden können auch die Störungen ausfallen. Sie sind nicht alle von gleichem Gewicht und deshalb auch nicht alle gleich zu behandeln.

Gegenwärtig sind es religiöse Verhaltensweisen, die als mögliche Störungen des Schulfriedens die Öffentlichkeit besonders bewegen. Im Mittelpunkt der Diskussion steht schon seit längerem das Kopftuch einer muslimischen Lehrerin. Aber Lehrerinnen und Lehrer sind nur eine mögliche Quelle von Störungen des Schulfriedens in Fällen religiös begründeten Verhaltens. Der Schulfrieden kann genauso durch religiös motiviertes Verhalten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern und sogar durch Anordnungen des Staates selbst gestört werden.

Mit Ausnahme der Eltern sollen die verschiedenen denkbaren »Störquellen« nachfolgend näher betrachtet werden, um Parallelen und Unterschiede herauszuarbeiten und Bedeutung und Gewicht des Schulfriedens weiter zu klären.

2. Der Staat als »Störer« des Schulfriedens

Das Bundesverfassungsgericht hatte schon mehrfach Konstellationen zu entscheiden, in denen der Sache nach eine Störung des Schulfriedens durch den Staat selbst in Rede stand. Die Entscheidungen betrafen die Ausgestaltung von Pflichtschulen als christliche Gemeinschaftsschulen, die Zulässigkeit eines Schulgebets sowie die Zulässigkeit des Anbringens von Kruzifixen in Klassenräumen.

In den Beschlüssen zur christlichen Gemeinschaftsschule hat das Gericht die verfassungsrechtlichen Vorgaben benannt, an denen sich der Staat bei der Einbringung religiöser Bezüge in der Schule zu orientieren hat. Es hat angenommen, dass zwar einerseits der staatliche Erziehungsauftrag aus Art. 7 Abs. 1 GG im Bereich des Schulwesens weltanschaulich-religiöse Einflüsse zulässt, dass aber andererseits die Religionsfreiheit des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gebietet, weltanschaulich-religiöse Zwänge soweit wie irgend möglich auszuschalten.⁴ Kurzgefasst darf die Schule keine missionarische Schule sein. Der Staat kann, wie das Bundesverfassungsgericht dann später im Kruzifix-Beschluss betont hat, die friedliche Koexistenz von Menschen unterschiedlicher weltanschaulicher und religiöser Überzeugungen nämlich nur gewährleisten, wenn er selber in Glaubensfragen Neutralität bewahrt. Er darf den religiösen Frieden in einer Gesellschaft nicht von sich aus gefährden.⁵ Es ist ihm verboten, bestimmte Bekenntnisse zu privilegieren und andere auszugrenzen, religiöse Lebensformen zu diffamieren, zu diskriminieren oder verfälschend darzustellen.

Daraus folgt für den Schulfrieden in religiös-weltanschaulicher Hinsicht, dass dieser durch den Staat selbst solange nicht beeinträchtigt wird, wie er sich innerhalb des aufgezeigten rechtlichen Rahmens bewegt. Dieser von der Verfassung vorgegebene Rahmen kann als offene oder übergreifende Neutralität bezeichnet werden.⁶ In seiner

4 BVerfGE 41, 29, 50; 41, 65, 78.

5 BVerfGE 93, 1, 16 f.; ebenso BVerfGE 108, 282, 300.

6 Vgl. Böckenförde, NJW 2001, 723, 725, und *ders.*, ZevKR 20 (1975), 119, 134; falsche Begrifflichkeiten demgegenüber bei Laskowski, KJ 2003, 420, 433 ff.

jüngsten Entscheidung zum Kopftuchtragen einer muslimischen Lehramtsanwärterin hat das Bundesverfassungsgericht dieses Neutralitätsverständnis ausdrücklich als für den Schulbereich maßgeblich anerkannt.⁷ Vor allem die Verfassungsbestimmungen des Art. 7 GG zeigen, dass in der Schule für Religiosität Raum ist. Mit der Garantie des Religionsunterrichts in Abs. 3 Satz 1 sowie der inzidenten Anerkennung öffentlicher Bekenntnisschulen in Abs. 5 kommt dort eine Offen- und Unbefangenheit gegenüber dem Religiösen zum Ausdruck, die sehr viel ausgeprägter ist als in anderen staatlichen Bereichen.

Bei Zugrundelegung dieses offenen Neutralitätsverständnisses ist es, ohne dass der Staat den Schulfrieden in religiös-weltanschaulicher Hinsicht von sich aus gefährden würde, verfassungsrechtlich zulässig, dass das Christentum in den profanen Unterrichtsfächern als prägender Kultur- und Bildungsfaktor vermittelt wird.⁸ Zulässig ist auch ein staatlicherseits angebotenes Schulgebet, solange die Freiwilligkeit der Teilnahme gewahrt bleibt.⁹ Unzulässig ist jedoch die staatlich angeordnete Anbringung von Kreuzen oder Kruzifixen in Klassenräumen, wenn der Staat hiermit Erziehungsziele verfolgt und eine Widerspruchsmöglichkeit für Schüler und Eltern nicht besteht.¹⁰ Andererseits ist es unter dem Gesichtspunkt staatlicher Neutralität unbedenklich, wenn der Wunsch nach Anbringung religiöser Symbole aus der Schüler- oder Elternschaft kommt. Denn in diesem Fall ist es nicht der Staat, der in religiös-weltanschaulicher Hinsicht aktiv und damit eventuell zu einer Gefahr des religiösen Friedens in der Schule wird. Die Initiative geht dann vielmehr von am Schulleben beteiligten Personen aus.

Das gilt ähnlich für religiös motiviertes Verhalten von Lehrerinnen und Lehrern. Wenn der Staat es beispielsweise zulässt, dass Lehrkräfte in der Schule religiös konnotierte Kleidung tragen, dann identifiziert er sich nicht schon allein dadurch mit ihrer Religion.¹¹ Es liegt in dieser Duldung keine Parteinahme in religiös-weltanschaulicher Hinsicht, die die staatliche Neutralität verletzen und den Schulfrieden gefährden würde. Zu Recht hat das Bundesverfassungsgericht daher in seinem Urteil zum Kopftuch einer muslimischen Lehramtsanwärterin angenommen, dass sich der Staat die mit dem Kopftuch verbundenen religiösen Aussagen nicht zu Eigen macht.¹² Das Kopftuchtragen einer muslimischen Lehrerin beruht auf ihrer autonomen Entscheidung, für die sie sich gegenüber dem Staat auf Grundrechte berufen kann.

Allerdings stehen der Staat und seine Lehrkräfte auch nicht beziehungslos nebeneinander. Es ist Aufgabe des Lehrers oder der Lehrerin, den staatlichen Erziehungsauftrag in Neutralität zu erfüllen. Duldete der Staat ein missionierendes Verhalten seiner Lehrkräfte, mit dem in Grundrechte von Schülern und Eltern eingegriffen wird, so ist ihm dies als eine eigene Störung des Schulfriedens zuzurechnen. Im schlichten Tragen eines Kopftuches liegt jedoch noch kein Missionierungsversuch, den der Staat, auch um der Wahrung seiner Neutralität willen, unterbinden müsste.

7 BVerfGE 108, 282, 300.

8 BVerfGE 41, 29, 52.

9 BVerfGE 52, 223, 240.

10 BVerfGE 93, 1, 23 f.

11 Anders *Kästner*, JZ 2003, 1178, 1180.

12 BVerfGE 108, 282, 305 f.

Der Staat ist somit nicht nur verpflichtet, den Schulfrieden nicht selber zu gefährden, er muss den Schulfrieden darüber hinaus auch positiv schützen. Diese Verpflichtung folgt unmittelbar aus dem staatlichen Erziehungsauftrag aus Art. 7 Abs. 1 GG. Der Erziehungsauftrag kann nicht erfolgreich wahrgenommen werden, wenn ein friedvolles und harmonisches Zusammenwirken in der Schule nicht gelingt. Der Staat muss deshalb auf Störungen des Schulfriedens durch die am Schulleben Beteiligten reagieren.

Art und Umfang seiner Reaktion sind zum einen von der Intensität der Störung abhängig. Umso mehr der Schulfrieden gestört wird, umso größer ist die Beeinträchtigung des Erziehungsauftrages und umso größeres Gewicht kommt dem Erhalt des Schulfriedens zu.

Die staatliche Reaktion auf Störungen des Schulfriedens hat zum anderen aber auch die Handlungsmotive derjenigen zu berücksichtigen, die als Störer erscheinen. Verfassungsrechtlich kommt nicht jedem Verhalten gleiches Gewicht zu. So ist die hier interessierende Religionsfreiheit durch einen besonders engen Menschenwürdebezug gekennzeichnet.¹³ Religiös motiviertes Verhalten ist deshalb in einer Abwägung oftmals stärker zu gewichten als sonstiges Verhalten.

3. Schülerinnen und Schüler als »Störer« des Schulfriedens

Bis heute sieht das Schulrecht in den Ländern vor allem Schüler als mögliche Störer des Schulfriedens. Ihnen gelten die Regelungen über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen in den jeweiligen Schulgesetzen. Über diese allgemeinen schulordnungsrechtlichen Vorschriften hinaus haben die Bundesländer zum Teil weitere, spezielle Ermächtigungsgrundlagen zur Untersagung bestimmten Schülerverhaltens geschaffen. In Bayern findet in diesem Zusammenhang auch der Schulfrieden ausdrücklich Erwähnung. Art. 84 Abs. 3 BayEUG bestimmt in Satz 1 und 2: *»Schüler dürfen Abzeichen, Anstecknadeln, Plaketten, Aufkleber und ähnliche Zeichen tragen, wenn dadurch nicht der Schulfriede, der geordnete Schulbetrieb, die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags, das Recht der persönlichen Ehre oder die Erziehung zur Toleranz gefährdet wird. Im Zweifelsfall entscheidet hierüber der Schulleiter.«*¹⁴ Diese Regelung wurde in den achtziger Jahren geschaffen, weil bis dahin im bayerischen Schulrecht eine hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage fehlte, um Schülern in der Schule das Tragen politischer Abzeichen zu untersagen. Der Streit entzündete sich damals an einer Stoppt Strauß-Plakette. Die war in Bayern ein Skandal. Der bayerische Verfassungsgerichtshof nahm an, dass der Gesetzgeber verfassungsrechtlich verpflichtet sei, politische Betätigungen von Schülern aus dem Schulbereich fernzuhalten, die eine solche Intensität erreichen, dass sie die parteipolitische Neutralität der Schule, den ungestörten Schulbetrieb oder den Schulfrieden ernsthaft beeinträchtigen.¹⁵ Der Gerichtshof sah die Gefahr, dass eine intensive politische Betätigung von Schülern zu Lasten des Schulfriedens entsprechende Gegenreaktionen und Gruppenbildungen pro-

13 BVerfGE 108, 282, 305.

14 BayEUG i. d. F. des Gesetzes v. 24. 3. 2003 (BayGVBl. 2003 S. 262).

15 BayVerfGH, NJW 1982, 1089, 1092.

vozieren könne. In der Wissenschaft haben diese Überlegungen zum Teil heftige Kritik erfahren. Als Störer wurde nicht der die Plakette tragende Schüler gesehen. Störer sollte stattdessen die sich provoziert führende, intolerante Mehrheit sein, die meint, Gegenreaktionen ergreifen zu müssen.¹⁶ Wie man angesichts der gegenwärtigen Diskussion um das Kopftuch sieht, ist die Frage wieder brennend aktuell.

So wurde in Hessen vor einiger Zeit eine kopftuchtragende Schülerin mit der Begründung vom Unterricht ausgeschlossen, das Kopftuchtragen stelle eine fortgesetzte Störung des Betriebsfriedens dar.¹⁷ Diese Begründung ist indes rechtlich nicht zu halten. Zu einer Störung des Schulfriedens, die der Schülerin zuzurechnen wäre, kann es allein durch ihr Kopftuch nicht kommen. Die in der Literatur zum Teil angestellten Überlegungen, ob nicht das Kopftuch gezielt Intoleranz ausstrahlen könne,¹⁸ sind dem Staat so nicht möglich. Für den Staat strahlt das Kopftuch gar nichts aus. Er kann sich die religiöse Bedeutung des Kopftuchs nämlich nicht selbst erschließen, da er in der religiösen Wahrheitsfrage inkompetent ist. Der Erklärungsprimat hinsichtlich der Bedeutung des Kopftuchs liegt vielmehr bei der Grundrechtsträgerin.¹⁹ Nur wenn eine bestimmte Bedeutung eines religiösen Zeichens in der Gesellschaft allgemein konsentiert ist, darf sie auch der Staat seinen Überlegungen zu Grunde legen und kann dieses Verständnis dem Zeichenverwender gegebenenfalls entgegenhalten. Bezüglich des Kopftuchs liegen diese Voraussetzungen aufgrund seiner empirisch nachgewiesenen Bedeutungsvielfalt²⁰ und ganz unterschiedlichen Wahrnehmung und Rezeption allerdings nicht vor. Sollten sich Mitschüler durch ein Kopftuch provoziert fühlen, bleibt dem Staat mithin nur der Blick auf die objektiv-äußerliche Erscheinung des Kopftuchs. Weil das Kopftuch aber für sich genommen ein dezentes Kleidungsstück ist, das keinen einer politischen Plakette vergleichbaren Aussagegehalt hat und auch nicht mit einer auf Wirkung bei Dritten zielenden Meinungsäußerung vergleichbar ist, müssen die Mitschüler mit ihrem Gefühl der Provokation leben lernen. Kommt es gleichwohl allein wegen des Kopftuchtragens zu Unruhe in der Klasse, die den Schulfrieden stört, so sind allein die Mitschüler die Störer, die sich mangelnde Toleranz entgegenhalten lassen müssen. Der kopftuchtragenden Schülerin ließe sich Intoleranz erst dann vorwerfen, wenn sie ein entsprechendes Verhalten an den Tag legte. Mit dem Kopftuch hätte das aber nichts zu tun. Nur in Fällen extrem extravaganter religiöser Bekleidung erscheint es vorstellbar, allein wegen der Kleidung Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Erhalts des Schulfriedens auch gegen den oder die Trägerin selbst zu richten.²¹

16 *Suhr*, NJW 1982, 1065, 1067.

17 Zu den weiteren Einzelheiten *Anger*, *Islam in der Schule*, S. 168 m. w. N.

18 Vgl. *Niehues*, *Schulrecht*, 3. Aufl., S. 205 Rz. 442; *Langenfeld*, *Integration und kulturelle Identität zugewandelter Minderheiten*, S. 538.

19 So auch *Weber*, *ZAR* 2004, 53, 58.

20 Siehe z. B. *Khosrokhavar*, *Formen muslimischer Religiosität in Frankreich*, in: *Escudier* (Hrsg.), *Der Islam in Europa*, S. 103 ff.

21 Zur Veranschaulichung sei auf die Karikatur »Provocation« in der Zeitung *Le Monde* v. 3. 2. 2004, S. 14, hingewiesen.

Aber das sind vor allem theoretische Überlegungen. In der Praxis kommen Störungen des Schulfriedens durch religiös motiviertes Verhalten von Schülerinnen und Schülern kaum vor. Schüler prügeln sich lieber oder ärgern ihre Lehrer.

Den in der Schule häufiger auftretenden religiösen Konfliktlagen, zum Beispiel dem Wunsch nach Unterrichtsbefreiungen aus religiösen Gründen, fehlt ein Bezug zum Schulfrieden. In diesen Fällen geht es nicht um das harmonische Zusammenwirken in der Schule, sondern um die Durchsetzung des staatlichen Erziehungsauftrages.

4. Lehrerinnen und Lehrer als »Störer« des Schulfriedens

Der Frage, wann eine Störung des Schulfriedens durch ein religiös motiviertes Verhalten einer Lehrerin oder eines Lehrers vorliegt und wie darauf zu reagieren ist, soll anhand des aktuellen Falles der kopftuchtragenden Muslimin nachgegangen werden, die im öffentlichen Schuldienst arbeiten möchte.

Es ist völlig unstrittig, dass eine Lehrkraft gleich welcher Religionszugehörigkeit das ihr anvertraute öffentliche Amt nicht dazu missbrauchen darf, um für ihre Religion zu werben oder die ihr anvertrauten Kinder zu missionieren und in ihrem Sinne zu beeinflussen. Eine Gefährdung des Schulfriedens, auf die der Dienstherr reagieren müsste, liegt bei einem solchen Verhalten der Beamtin auf der Hand. Der Staat muss garantieren, dass die öffentliche Schule – mit Ausnahme des Religionsunterrichts – keine missionarische Schule ist und von weltanschaulich-religiösen Zwängen soweit wie möglich frei bleibt. Über die Formulierung beamtenrechtlicher Pflichten reicht er diese ihn selbst treffende Verpflichtung deshalb an seine Beamten weiter. Fängt eine Lehrerin in der Schule an zu missionieren, verstößt sie schon nach geltendem Recht gegen beamtliche Pflichten. Eine Lehramtsbewerberin, bei der abzusehen ist, dass sie ihr Amt dazu nutzen wird, um für ihre Religion zu werben, darf erst gar nicht in den Schuldienst eingestellt werden. Ihr fehlt die für das Amt erforderliche Eignung.

Eine unzulässige Werbung für die eigene Religion liegt jedoch noch nicht in dem Umstand, dass die Religionszugehörigkeit des Lehrers als solche bekannt oder sichtbar wird. Einen solchen Fall hatte das Verwaltungsgericht Schleswig zu entscheiden, dort wurde eine Klasse von einem Scientologen unterrichtet.²² Der betreffende Lehrer bekannte sich offen zu seiner Mitgliedschaft in der Scientology-Organisation, er war zudem Gründungsmitglied eines Vereins, dessen Ziel es war, die Lernfähigkeit von Schülern auf Basis der Lehren des Sektengründers Ron Hubbard weiterzuentwickeln. Die bekannt werdende Mitgliedschaft des Lehrers in der Scientology-Organisation führte – wie fast zu erwarten war – zu Auseinandersetzungen mit Schülern und Eltern. Die Mehrzahl der Schüler nahm schließlich nicht mehr am Unterricht dieses Lehrers teil. Der Schulfrieden war erheblich gestört. Das Verwaltungsgericht lastete diese Störung jedoch nicht dem Lehrer an. Es stellte vielmehr fest, dass es rechtswidrig war, dass die Schüler dem Unterricht dieses Lehrers fernblieben. Denn dem Lehrer könne

²² VG Schleswig, Urt. v. 21. 1. 1998 – 9 A 274/97 (91); vgl. »Kinder dürfen Unterricht eines Scientologen nicht fernbleiben«, FAZ Nr. 18 v. 22. 1. 1998, S. 2.

kein konkretes Verhalten angelastet werden, das in Grundrechte der Schüler oder Eltern eingreife.²³

Im Fall einer muslimischen Lehrerin, die ein Kopftuch trägt, kann, soweit es um ihre Religionszugehörigkeit geht, nichts anderes gelten. Eine bekannt werdende Religionszugehörigkeit, und über das Kopftuch wird sie zwangsläufig publik, kann zwar, wie der Fall des Scientologen zeigt, Anlass für Störungen des Schulfriedens sein. Störer sind in diesem Fall aber die Schüler und ihre Eltern. Denn wenn die Religionszugehörigkeit schon bei der staatlichen Einstellungsentscheidung gemäß Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GG grundsätzlich keine Rolle spielen darf, dann kann sie auch keine Störereigenschaft begründen. Mag der Anstoß, der an der Religion der Lehrerin genommen wird, noch so groß sein.

a) Konkrete Gefährdungen durch das Tragen eines Kopftuchs

Die Problematik des Kopftuchs ist jedoch nicht nur eine der sichtbar werdenden Religionszugehörigkeit. Das Tragen eines Kopftuchs durch eine Muslimin ist ein religiös motiviertes Verhalten. Ein solches ist Lehrkräften in der Schule nicht schlechterdings verboten. Das offene Neutralitätsverständnis des Grundgesetzes lässt, wie jüngst vom Bundesverfassungsgericht betont, auch Raum für religiöse Lebensäußerungen von Lehrern. Unzulässig ist ein religiös begründetes Verhalten von Lehrern aber dann, wenn dadurch berufliche Pflichten beeinträchtigt werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn durch das Verhalten Grundrechte von Schülern oder Eltern verletzt werden oder wenn es die ordnungsgemäße Durchführung des staatlichen Bildungsauftrages ausschließt.

Grundrechte von Schülern und Eltern werden durch das Kopftuchtragen einer Lehrerin allerdings nicht beeinträchtigt.²⁴ Die Religionsfreiheit, die hier allenfalls in Gestalt der Glaubensfreiheit berührt sein könnte, schützt nicht ohne weiteres vor bestimmten Anblicken. Sie schützt davor, dass staatlicherseits gezielt auf vorhandene religiöse Vorstellungen Einfluss genommen wird oder gezielt solche hervorgerufen werden. Wenn eine Lehrerin ein Kopftuch trägt, um damit eigenen religiösen Pflichten zu genügen, ist aber ersichtlich keiner dieser Fälle gegeben. Weder will sie auf religiöse Vorstellungen Einfluss nehmen noch solche hervorrufen. Auch das grundrechtliche Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG ist nicht berührt, weil das Kopftuchtragen einer Lehrerin nicht die Lebensplanerziehung von Kindern betrifft, das heißt besonders fundamentale Fragen der Kindererziehung. Dies muss aber der Fall sein, damit der Schutzbereich des Elternrechts in der Schule überhaupt eröffnet ist.

Ein Kopftuch steht auch dem Abhalten des Schulunterrichts in Übereinstimmung mit den schulischen Erziehungszielen nicht entgegen. Allerdings wird hiervon vielfach ausgegangen. Im Kopftuch wird ein Widerspruch zur verfassungsrechtlich geschützten Gleichberechtigung von Mann und Frau gesehen.²⁵ Es wird angenommen,

23 VG Schleswig, Urt. v. 21. 1. 1998 – 9 A 274/97 (91), Amtl. Umdruck, S. 13.

24 Siehe zum Folgenden auch Anger, Islam in der Schule, S. 265 ff., und Sacksofsky, NJW 2003, 3297, 3299 f.

25 Bertrams, DVBl. 2003, 1225, 1233.

das Kopftuch sei Ausdruck einer Ablehnung der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes durch einen fundamentalistischen, kämpferischen Islam.²⁶

Dieses Verständnis beherrschte auch die parlamentarischen Beratungen zu einem Kopftuchgesetz in Niedersachsen.²⁷ Der niedersächsische Gesetzgeber reagierte gemeinsam mit Baden-Württemberg als erstes auf das Kopftuch-Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Die Neuregelung des niedersächsischen Schulgesetzes, mit der das Tragen von Kopftüchern durch Lehrerinnen in öffentlichen Schulen untersagt werden soll, knüpft anders als die baden-württembergische Vorschrift nicht an die Notwendigkeit einer Wahrung des Schulfriedens an.²⁸ Im neuen § 51 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes heißt es stattdessen nur: »Das äußere Erscheinungsbild von Lehrkräften in der Schule darf, auch wenn es von einer Lehrkraft aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen gewählt wird, keine Zweifel an der Eignung der Lehrkraft begründen, den Bildungsauftrag der Schule (§ 2) überzeugend erfüllen zu können.«²⁹ Zum Bildungsauftrag der niedersächsischen Schule gehört gemäß § 2 des Schulgesetzes eine Erziehung auf der Grundlage der Wertvorstellungen der Verfassung. Hierzu gehören auch die Gleichberechtigung von Mann und Frau und die Anerkennung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Soweit ihm die Vorstellung zu Grunde liegt, dem Kopftuch staatlicherseits einen bestimmten negativen Sinn geben zu können, ist dieser legislative Ansatz jedoch nicht zielführend. Wer das Kopftuch der Lehrerin pauschal und ausschließlich als Symbol der Unterdrückung der Frau oder als Zeichen eines fundamentalistischen Islam ansieht, arbeitet mit Mutmaßungen und Unterstellungen. Ob sie den wahren Motiven der Kopftuchträgerin gerecht werden, ist zweifelhaft. Für die Bedeutung eines religiösen Zeichens ist aber in erster Linie auf den Sinnhorizont des Trägers oder der Trägerin abzustellen. Ein abweichendes, gesellschaftlich allgemein geteiltes Verständnis des Kopftuchs als Symbol für die Unterdrückung der Frau oder als Zeichen von Fundamentalismus lässt sich einem plausiblen anderen Vortrag der Kopftuchträgerin staatlicherseits bislang nicht entgegenhalten. Dem Staat ist es deshalb versagt, von einem feststehenden Widerspruch des Kopftuchs zu Erziehungszielen oder dem Bildungsauftrag der Schule auszugehen. Wenn im Sinne des niedersächsischen Gesetzes die Zweifel an der Eignung der Lehrkraft, den Bildungsauftrag der Schule überzeugend erfüllen zu können, aus staatlicher Perspektive bestehen müssen – und das ist der erste Eindruck bei unbefangener Lektüre des Gesetzeswortlauts –, ließen sich diese Zweifel allein aus dem Kopftuchtragen nicht ableiten. Entscheidend wären vielmehr das sonstige Verhalten und die Erklärungen der Kopftuchträgerin. Eine eventuelle Mehrdeutigkeit des Kopftuchtragens kann sie damit auf eine für den Bildungsauftrag unverfängliche Bedeutung reduzieren. Für Zweifel bleibt dann staatlicherseits kein Raum. Das Tragen des Kopftuchs könnte

26 *Bertrams*, DVBl. 2003, 1225, 1232 f.; für *Battis/Bultmann*, JZ 2004, 581, 584, rechtfertigt das Kopftuchtragen Zweifel an der Verfassungstreue.

27 Vgl. LT-Drs. 15/988, S. 3, sowie die Redebeiträge der Abg. Althusmann, PIPr. 15/15, S. 1467, und McAllister, PIPr. 15/23, S. 2425 f.

28 Kritisch zu dieser fehlenden Bezugnahme auf den Schulfrieden *Battis/Bultmann*, JZ 2004, 581, 587.

29 Nds. GVBl. 2004 S. 140.

einer Lehrerin bei einem solchen Verständnis der Neuregelung infolgedessen nicht untersagt werden. Dass es demgegenüber allein auf die Perspektive von Schülern und Eltern und ihre Zweifel ankommen sollte, wofür sich in der Entstehungsgeschichte Anhaltspunkte finden lassen, kommt – anders als in Baden-Württemberg – im Wortlaut nicht zum Ausdruck.

Ein Kopftuch stellt schließlich auch kein objektives Unterrichtshindernis dar. Es ist optisch nicht so auffällig, außergewöhnlich oder abstoßend, dass es jede freie und ungezwungene Kommunikation paralyisiert oder abwürgt. Das ist im Übrigen auch für eine Ordenstracht noch nie behauptet worden. Und mit einer Gesichtsverschleierung, die eine pädagogische Interaktion ausschließt, ist das Kopftuch nicht vergleichbar.

Zu einem Problem für den ordnungsgemäßen Unterrichtsablauf und zugleich den Schulfrieden kann das Kopftuch nur dadurch werden, dass Schüler und Eltern daran Anstoß nehmen. Es müssen nicht gleich Tumulte in der Klasse ausbrechen. Es genügt, dass aus den Reihen der Schüler und Eltern Ablehnung und Widerspruch formuliert und artikuliert werden, die das harmonische Miteinander, das vertrauensvolle und gedeihliche Zusammenwirken in der Schule beeinträchtigen. In dem vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Verfahren sind solche Störungen des Schulfriedens durch die muslimische Lehramtsanwärterin zwar nicht bekannt geworden. Und auch über diesen konkreten Fall hinaus sind solche Störungen bislang kaum dokumentiert. Die in der Diskussion um das Kopftuch entscheidende Frage ist gleichwohl, welche Reaktionen auf die nichtsdestotrotz denkbaren tatsächlichen Störungen des Schulfriedens beziehungsweise deren abstrakte Möglichkeit angezeigt sind. Das Bundesverfassungsgericht hat die Ansicht vertreten, dass auf solche Störungen auch mit der Untersagung des Kopftuchtragens reagiert werden darf. Es verlangt aber dann, wenn es nur um die abstrakte Möglichkeit der Verhinderung von Störungen des Schulfriedens geht, hierfür ein spezielles Parlamentsgesetz.³⁰ Das Urteil lässt letztlich offen, ob es einer neuen gesetzlichen Regelung selbst dann bedarf, wenn das Kopftuchtragen erst in der Folge von bereits auftretenden Konflikten in der Schule untersagt werden soll. Ich meine, dass dieser Fall schon mit dem bisherigen Recht zu lösen ist und deshalb auch Bundesländer, die jetzt auf eine gesetzliche Regelung verzichten, zu sachangemessenen Lösungen kommen können, falls sich im Einzelfall Störungen des Schulfriedens ergeben.

Es soll hier zunächst auf diesen Fall von tatsächlich auftretenden Störungen eingegangen werden; sodann wird beispielhaft die neue Bestimmung in Baden-Württemberg betrachtet, die wie die saarländische Regelung bereits an die Gefahr von Störungen des Schulfriedens anknüpft.

Wenn es in der Schule zu Konflikten aufgrund des Kopftuchtragens einer Lehrerin kommt, so dürfte dies in den allermeisten Fällen nicht an der optischen Wirkung des Tuches selbst liegen. Die Ablehnung mit der die Kopftuchträgerin konfrontiert wird und die den Schulfrieden beeinträchtigt, wird zumeist aus Urteilen folgen, die sich die Betrachter aus den Reihen der Schüler und Eltern vor dem Hintergrund bestimmter

30 Ablehnend, weil befürchtete Störungen ein Untersagen des Kopftuchtragens nicht rechtfertigen könnten, *Sacksosfsky*, NJW 2003, 3297, 3300.

Vorstellungen vom Islam und der Stellung der Frau in dieser Religion über die Persönlichkeit der Trägerin bilden. Aus dem Kopftuch werden negative Rückschlüsse auf die Person gezogen, die das Tuch trägt. Wenn das passiert, hat die Lehrerin aufgrund der Besonderheiten ihres Amtes aber noch Glück. Denn das Amt der Lehrerin beinhaltet die Aufgabe, mit den Schülern fortlaufend zu kommunizieren. Wie sie dies tut, entscheidet wesentlich darüber, ob sie von den Schülern anerkannt und akzeptiert wird. In diesem beruflich vorgesehenen dialogischen Prozess hat sie zugleich auch die Möglichkeit, zunächst bestehende Vorbehalte gegen ihre Person und das Kopftuchtragen durch ihr persönliches Verhalten auszuräumen. Andere Berufe, etwa der Richterberuf, bieten diese Chance nicht. Die Lehrerin kann Spannungen dank ihres Amtes viel leichter entschärfen.

Von einer kopftuchtragenden Lehrerin kann auch erwartet werden, dass sie entsprechende Bemühungen unternimmt. Sie trifft insoweit eine Obliegenheit, ihr Verhalten zu erklären und sich um eine Verständigung mit den Schülern und Eltern zu bemühen. Hierbei hat der Dienstherr die Lehrerin zu unterstützen, wenn er das Tragen religiöser Bekleidung durch Lehrer in der Schule nicht gesetzlich einschränkt. Keinesfalls darf er dann sogleich jedem Protest von Schülern und Eltern ohne Aufklärung der Hintergründe nachgeben. Lügen diesem etwa fremdenfeindliche Motive zu Grunde, wäre ein staatliches Nachgeben mit dem Erziehungsauftrag kaum in Einklang zu bringen.

Ist das Vertrauen der Schüler sowie der Eltern in die persönliche Integrität der Lehrerin aufgrund des Kopftuchtragens jedoch nachhaltig gestört und gelingt es trotz aller gemeinsamen Bemühungen der Lehrerin und des Dienstherrn nicht, aufseiten der Schüler und Eltern die Vorbehalte, Sorgen und Ängste, die sich mit dem Kopftuchtragen verbinden, auszuräumen, kann von der Lehrerin verlangt werden, dass sie auf das Tragen des Kopftuches verzichtet. In diesem Fall, in dem einer nachhaltigen Störung des Schulfriedens nicht anders als mit einem Verzicht auf das Tragen abzuhelpen wäre, würde sich die im Vergleich zu sonstigen Grundrechtsträgern verstärkte rechtliche Bindung der Beamtin bemerkbar machen. Denn der Grundrechtsschutz im innerdienstlichen Bereich reicht regelmäßig nicht so weit, dass zu seinen Gunsten die staatliche Aufgabenerfüllung, und hierfür ist in der Schule auch die Wahrung des Schulfriedens Voraussetzung, geopfert werden müsste.³¹ Eine Lehrerin muss zu dieser Form der Notstandsinsanspruchnahme bereit sein. Das ist Folge des Umstands, dass sie anders als die Schüler freiwillig in den Schuldienst eingetreten ist. Wäre die Lehrerin hierzu nicht bereit und würde ihr Kopftuch auch in diesem Fall nicht ablegen, würde sie gegen ihre Verpflichtung zu einem amtsangemessenen persönlichen Verhalten verstoßen. Diese ist in den Beamtengesetzen aller Bundesländer ausdrücklich normiert, einer Neuregelung bedarf es nicht.

Diejenigen Bundesländer, die das Kopftuchtragen nicht grundsätzlich untersagen wollen, sind gleichwohl nicht gehindert, den Modus der Konfliktlösung für die Fälle einer tatsächlichen Störung des Schulfriedens gesetzlich näher auszugestalten. Das hätte den Vorteil der Vorhersehbarkeit für alle Beteiligten. Und Vorbilder für entsprechende Regelungen gibt es. So sieht Art. 7 Abs. 3 BayEUG vor, dass der Schulleiter

31 Vgl. *Isensee*, in: Benda/Maihofer/Vogel (Hrsg.), HdbVerfR, 2. Aufl., § 32 Rz. 84.

im Falle des Widerspruchs gegen ein im Klassenraum aufgehängtes Schulkreuz eine gütliche Einigung versuchen soll. Auch das französische Gesetz vom 15. März 2004, mit dem Schülern das Tragen auffälliger religiöser Zeichen in der Schule untersagt wird, sieht vor dem Eingreifen disziplinarischer Maßnahmen einen obligatorischen Dialog mit dem Schüler oder der Schülerin vor.³² Im französischen Fall sind die Vorzeichen allerdings genau umgekehrt. Dort ist das Verbot religiöser Bekleidung bei Schülern nunmehr die Regel und deren Zulässigkeit die Ausnahme.

b) Mögliche Störungen durch das Tragen eines Kopftuchs

Die neu geschaffene gesetzliche Regelung in Baden-Württemberg knüpft anders als die niedersächsische Vorschrift an den Erhalt des Schulfriedens an. Mit ihr soll ebenfalls die grundsätzliche Untersagung des Kopftuchtragens durch muslimische Lehrerinnen erreicht werden. Der insofern wichtigste Teil der Vorschrift lautet wie folgt: *»Lehrkräfte an öffentlichen Schulen nach § 2 Abs. 1 dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrkraft gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt.«* Der zweite der soeben zitierten Sätze ist systematisch und inhaltlich ein Unterfall des ersten Satzes. Mit ihm wird exakt die Situation beschrieben, die im Falle des Kopftuchtragens durch eine muslimische Lehrerin zu einer Störung des Schulfriedens führen kann. Das Kopftuch löst bei den Betrachtern aufgrund von Mutmaßungen über die Persönlichkeit der Trägerin bestimmte Vorbehalte, Sorgen und Ängste aus, nämlich dass die Lehrerin ablehnend gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung oder die freiheitlich demokratische Grundordnung eingestellt ist. Dies kann Auseinandersetzungen zwischen der Lehrerin und den Schülern und Eltern zur Folge haben und den religiösen Frieden in der Schule stören. Da die Gesetzesbestimmung schon die bloße Gefährdung des Schulfriedens für eine Unzulässigkeit des Lehrerverhaltens genügen lässt, ist eine Untersagung bereits möglich, ohne dass es zu konkreten Störungen kommen müsste. Diese will die Vorschrift gerade im Vorhinein verhindern. Das Bundesverfassungsgericht hat eine solche Reaktion auf die abstrakte Möglichkeit von Störungen des Schulfriedens für zulässig gehalten. Es stützte sich dabei auf die umfassende Gestaltungsfreiheit der Länder im Schulwesen, auch in Bezug auf die weltanschaulich-religiöse Ausprägung der öffentlichen Schule.³³

Das Gericht ist an diesem Punkt aber nicht stehen geblieben. Zum einen hat es die Zielsetzung des Erhalts des Schulfriedens in den Zusammenhang der Frage gestellt,

32 Loi n° 2004-228 du 15 mars 2004 encadrant, en application du principe de laïcité, le port de signes ou de tenues manifestant une appartenance religieuse dans les écoles, collèges et lycées publics, JO du 17 mars 2004, S. 5190.

33 BVerfGE 108, 282, 302.

wie angemessen auf den mit zunehmender religiöser Pluralität einhergehenden gesellschaftlichen Wandel zu reagieren und Neutralität in der Schule daraufhin auszugestalten ist. Genau diese Frage hat sich auch der französische Gesetzgeber im Vorfeld des Gesetzes vom 15. März 2004 gestellt. Mit diesem Gesetz ist die Frage in Frankreich dahingehend beantwortet worden, dass aufgrund der zunehmenden religiösen Pluralität das Laizitätsprinzip zu stärken ist. Um der Durchsetzung des republikanischen Erziehungsauftrages willen werden sich in der Kleidung oder in sonstigen Zeichen manifestierende religiöse Lebensäußerungen von Schülern nunmehr soweit wie möglich aus der öffentlichen Schule ausgeschlossen.

Dem französischen Gesetz ist eine beachtenswerte öffentliche und fachliche Diskussion über die damit verfolgten Ziele und das Für und Wider einer Bekräftigung des Laizitätsprinzips in der Schule vorausgegangen. Für Baden-Württemberg und die dortige gesetzliche Regelung lässt sich Gleiches im Hinblick auf eine Neuformulierung des Neutralitätsprinzips nicht behaupten. Dass mit der gesetzlichen Regelung die staatliche Neutralität zugleich neu ausgestaltet wird, wurde dort kaum gesehen.

Nicht nur unter diesem Aspekt, sondern noch unter einem weiteren Gesichtspunkt weist das baden-württembergische Gesetz Defizite auf. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Kopftuch-Urteil gleich mehrfach die Notwendigkeit einer strikten Gleichbehandlung der Religionen betont. Das französische Gesetz setzt diese Forderung mustergültig um. Es gilt ausnahmslos für alle Religionen. Bei der baden-württembergischen Bestimmung hingegen bleiben insoweit Zweifel.

Wie sich aus den parlamentarischen Beratungen, den zahlreichen Stellungnahmen der Kultusministerin im Vorfeld des Gesetzes, der Gesetzesbegründung und sogar dem Wortlaut der gesetzlichen Neuregelung ergibt, ging es bei dem Gesetz der Sache nach allein darum, das Kopftuchtragen von Lehrerinnen in der Schule zu untersagen. Gesetze müssen aber, sollen sie verfassungsgemäß sein, ein verfassungsrechtlich legitimes Ziel verfolgen. Wurde ein solches Ziel gewählt, dann ist zu fragen, ob die gesetzliche Regelung zur Erreichung dieses Zieles geeignet, erforderlich und angemessen ist. Ein Gesetz, welches expressis verbis allein das Kopftuchtragen muslimischer Lehrerinnen verbieten würde und damit einfach nur das Verbot einer bestimmten religiösen Lebensäußerung zum Ziel hätte, verfolgte keinen Zweck, den der Staat als solchen verfolgen dürfte. Um sich diesem Vorwurf nicht auszusetzen, hat der baden-württembergische Gesetzgeber das Gesetz abstrakt formuliert und ihm eine allgemeine Zielsetzung gegeben, auch wenn die Regelung zuvörderst das Kopftuch treffen soll. Der Gesetzeswortlaut knüpft neutral an eine Störung oder Gefährdung des Schulfriedens an. Das entspricht zunächst dem, was das Bundesverfassungsgericht als legitimes Ziel einer die Religionsfreiheit von Lehrern in der Schule einschränkenden Regelung benannt hat, nämlich die Vermeidung von Konflikten, die sich aufgrund der wachsenden religiösen Pluralität in der Schule zunehmend ergeben können.

Dieses Ziel verfolgt das baden-württembergische Gesetz dann aber nicht konsequent. Der Landesgesetzgeber wollte vielmehr in seiner Mehrheit, dass das Tragen einer christlichen Ordenstracht oder einer jüdischen Kippa durch Lehrer möglich bleibt. Eine Gefährdung oder Störung des Schulfriedens sollte sich daraus nicht ergeben können. Im Gesetz wird das so stark verklusuliert formuliert, dass der Gesetzge-

ber nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts die von ihm gewollte Ausnahme für christliche oder jüdische Lehrer damit nicht getroffen hat.³⁴ Nach § 38 Abs. 2 Satz 3 des SchulG soll die Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen dem Verhaltensgebot nach Satz 1 nicht widersprechen. Das ist verschiedenen Interpretationen zugänglich und wird vom Bundesverwaltungsgericht nicht als eine Option individuellen Bekenntnisses verstanden. Die ursprüngliche, im Gesetz vielleicht nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck gekommene Intention des baden-württembergischen Gesetzgebers war es aber wohl, die vom Bundesverfassungsgericht aufgeworfene Frage, ob die zunehmende Pluralität eine Zurückdrängung religiöser Bezüge in der Schule verlangt, mit dieser Regelung dahingehend zu beantworten, dass eigentlich nur das Kopftuch zurückzudrängen ist.

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich darauf nicht eingelassen. Da das gesetzliche Verhaltensgebot, den Schulfrieden nicht zu stören oder zu gefährden, allgemein formuliert ist, richtet es sich nach Ansicht des Gerichts an Lehrer aller Religionen.³⁵ Damit kann es auch den Trägern christlicher Ordenstracht entgegengehalten werden. Denn auch in ihrem Fall ist es nicht auszuschließen, dass die religiös motivierte Bekleidung, zum Beispiel in Klassen mit nicht christlichem Schüleranteil, zu einer Störung des Schulfriedens führt. Ob sich ein Mönch in Ordenstracht dann auf den vom Gesetzgeber als Privilegierung gedachten § 38 Abs. 2 Satz 3 des SchulG berufen kann, ist zweifelhaft. Das Bundesverwaltungsgericht hat eine solche Auslegung ausgeschlossen. Würde die Bestimmung als eine Ausnahmeregelung gelesen, dann behandelte sie religiöse Lebensäußerungen unterschiedlich. Eine solche Ungleichbehandlung bedarf der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Diese setzt zunächst voraus, dass mit der Ungleichbehandlung ein verfassungsrechtlich zulässiges Ziel verfolgt wird. Ein solches legitimes Ziel könnte es allenfalls sein, den Schulfrieden zu schützen und dabei noch soweit wie möglich Raum für religiöse Lebensäußerungen von Lehrern zu lassen. Es müsste dann aber ferner ein hinreichend gewichtiger sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung vorliegen. Da Personengruppen unterschiedlich behandelt werden, sich die Differenzierung dem Merkmal des Glaubens in Art. 3 Abs. 3 GG annähert und die Maßnahme zugleich einen Eingriff in das spezielle Freiheitsrecht der Religionsfreiheit darstellt, sind schon an den Differenzierungsgrund erhöhte Anforderungen zu stellen. Zudem muss der Rechtfertigungsgrund am Ende einer Verhältnismäßigkeitsprüfung in einem angemessenen Verhältnis zu dem Grad der Ungleichbehandlung stehen.

Der erforderliche hinreichend gewichtige Differenzierungsgrund liegt nicht etwa darin, dass die Landesverfassung von Baden-Württemberg christliche Bezüge des öffentlichen Schulwesens zulässt. Solche Bezüge, die nur kultureller Art sind, erlauben es nicht, einseitig die Religionsausübung bestimmter Bekenntnisse zu privilegieren. Zum Teil wird deshalb mit dem größeren Konfliktpotential des Kopftuchs argumentiert; dieses stoße aufgrund der gegenwärtigen Bevölkerungsstruktur in Deutschland noch eher auf Ablehnung als eine Ordenstracht oder eine Kippa.³⁶ Das ist

34 Vgl. BVerwG, NJW 2004, 3581, 3584.

35 Vgl. BVerwG, NJW 2004, 3581 ff., das insoweit keine Einschränkungen macht.

36 Engelken, DVBl. 2003, 1539, 1540; ders., BayVBl. 2004, 97, 99 ff.; Isensee, Grundrechts-eifer und Amtsvergessenheit, FAZ Nr. 131 v. 8. 6. 2004, S. 11.

allerdings in keinsten Weise empirisch abgesichert. Es sind ganz im Gegenteil bislang kaum solche Konflikte bekannt geworden. Auf eine empirische Absicherung darf der Gesetzgeber aber nicht verzichten, wenn er das größere Konfliktpotential als Differenzierungsgrund anführen will. Anderenfalls lässt sich schon die Eignung der Ungleichbehandlung zur Erreichung des damit verfolgten Zieles nicht beurteilen.

Selbst wenn ein Kopftuch mit größerem Konfliktpotential verbunden wäre als eine Mönchskutte, ist doch sehr fraglich, ob dieser Unterschied von solchem Gewicht ist, dass die Ungleichbehandlung in einem angemessenem Verhältnis zu dem mit der Differenzierung verfolgten Zweck steht. Ich möchte das verneinen, zum einen, weil ich gegenwärtig nicht erkennen kann, dass sich das Konfliktpotential von Kopftüchern unter dem Gesichtspunkt der möglichen Störung des Schulfriedens klar und deutlich von dem anderer religiöser Kleidung abhebt, und zum anderen wegen der deutlich stigmatisierenden Wirkung dieser Form der Ungleichbehandlung.

Liest man die Vorschrift des § 38 Abs. 2 Satz 3 des SchulG als eine gewollte Privilegierung, dann ist sie verfassungswidrig. Die Wirksamkeit der allgemein formulierten Verbotsregelung beeinträchtigt das indessen nicht.³⁷ Das hätte – durchaus entgegen der gesetzgeberischen Intention – zur Folge, dass in Baden-Württemberg jetzt auch die Mönchskutte in der Schule unzulässig ist, ohne dass es wegen ihr erst zu konkreten Störungen des Schulfriedens kommen müsste. Käme es wegen ihr tatsächlich zu konkreten Störungen, dann könnte sie ohnehin nicht anders behandelt werden als ein Kopftuch. Denn dann lägen im Hinblick auf den Schulfrieden gleiche Sachverhalte vor, die einen Differenzierungsgrund nicht erkennen ließen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Verbannung religiöser Bekleidung von Lehrkräften nur mittels einer die Religionen gleich behandelnden generellen Regelung möglich ist.

c) Folgen repressiver Gesetzgebung

Entscheidet sich der Gesetzgeber für eine »verdrängende« Regelung, die religiöse Lebensäußerungen von Lehrern mehr als bisher aus der Schule ausschließt, ist damit zugleich eine neue Ausgestaltung des Neutralitätsprinzips in der öffentlichen Schule verbunden. Dessen sollte er sich bewusst sein. Die hierüber zu führende Diskussion steht in Deutschland – anders als in Frankreich – erst am Anfang. Sowohl in der öffentlichen als auch in den jeweiligen parlamentarischen Diskussionen um das Kopftuch stand bislang die Abwehr des Fremden im Vordergrund. Nicht anders als in Frankreich ist die entscheidende Frage aber doch, welche Form der Neutralität die Integration verschiedener religiöser Gruppen in das eine staatliche Gemeinwesen am meisten fördert. Es geht um die für die Integrationsaufgabe zu wählende Neutralitätsform und Grundrechtspolitik.³⁸ In Frankreich hat man sich jetzt in Abgrenzung vom angelsächsischen Integrationskonzept und seiner Akzeptanz von Gruppenidentitäten und eines Rechts auf Differenz für eine Bekräftigung der Laizität entschieden. Das

³⁷ A. A. Bergmann, ZAR 2004, 135, 141.

³⁸ Siehe auch Weber, ZAR 2004, 53, 54.

schränkt die Religionsfreiheit weiter ein und Religiosität aus der staatlichen Schule weiter als bisher aus. Schülerinnen und Schüler sollen dort unabhängig und frei von religiösen Gruppen, Zugehörigkeiten und Einflüssen aufwachsen, die in Frankreich als Störfaktor für die staatsbürgerliche Erziehung begriffen werden.

Soll ein solches Konzept die im Grundgesetz angelegte offene Neutralität ablösen? Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Hinweis auf die weite Gestaltungsfreiheit des Landesgesetzgebers im Schulbereich die Tür für Schritte in diese Richtung geöffnet. Inwieweit das verfassungsrechtlich überzeugt, sei hier dahingestellt.³⁹ Jedenfalls hat das Gericht nicht zu Unrecht ausgeführt, dass sich gute Gründe für solche Schritte finden lassen. Die französische Diskussion ist hierfür ein Beispiel.

d) Einzelfallregelung versus generelle Verbote

Wenn hier nur unter dem Aspekt des Schulfriedens eine Antwort auf die Frage nach dem richtigen Weg gesucht wird, so ist die Problematik damit bei weitem nicht erschöpft. Unter dem beschränkten Blickwinkel des Schulfriedens meine ich, dass sich Kopftücher und vergleichbare religiöse Kleidung nicht etwa – um ein rechtlich ebenso aktuelles Beispiel zu wählen – mit gefährlichen Hunden vergleichen lassen, die schon wegen ihrer abstrakten Gefährlichkeit gesetzgeberischer Aufmerksamkeit bedürfen.⁴⁰ Jedenfalls ist augenblicklich nichts dafür ersichtlich, dass in den Schulen eine solche Vielzahl oder so schwere Konflikte drohen, dass religiös motivierte Bekleidung von Lehrkräften schon wegen dieser abstrakten Möglichkeit der Störung des Schulfriedens untersagt werden müsste. Die Probleme, die sich aus religiös motivierter Bekleidung von Lehrkräften für den Schulfrieden ergeben können, lassen sich gut im Einzelfall lösen. Gesetzliche Regelungen, die auf den Einzelfall abstellen, und entsprechende Vorschläge gibt es, erscheinen mir eher dem tatsächlichen Umfang des Problems gerecht zu werden als generelle Verbote. Selbst bei Anerkennung einer insoweit bestehenden gesetzgeberischen Einschätzungsprärogative dürften generelle Verbote unter dem Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkt über das Ziel hinausschießen.

Der Staat sollte deshalb in der Schule seinen Frieden mit den Religionen machen und sein Hauptaugenmerk auf anderes richten: Die Ergebnisse der PISA-Studie waren eine Warnung. Der Schulfrieden wird heute weniger durch religiöse Kleidung als vielmehr durch ganz andere Entwicklungen bedroht. Die bekannt gewordenen Misshandlungen an einer Hildesheimer Berufsschule oder der Amoklauf am Erfurter Gutenberg-Gymnasium sind für diese Entwicklungen symptomatisch. Die aus ihnen resultierenden, für den Schulfrieden wirklich schrecklichen Ereignisse zeigen, worauf es bei schulischer Erziehung vordringlich ankommt, nämlich nicht darauf, was jemand am Ende auf dem Kopf, sondern, was jemand im Kopf hat. Für Lehrerinnen und Lehrer gilt das auch.

³⁹ Kritisch *Neureither*, ZRP 2003, 465, 467.

⁴⁰ Zur gesetzgeberischen Gefährdungsprognose im Hinblick auf gefährliche Hunde zuletzt BVerfG, DVBl. 2004, 698 ff.